

An die
Finanzmarktaufsichtsbehörde
Bereich Integrierte Aufsicht

Mit E-Mail:
begutachtung@fma.gv.at

Geschäftszahl: 2022-0.475.278

BKA - V (Verfassungsdienst)
verfassungsdienst@bka.gv.at

Dr. Barbara Trefil, LL.M.
Sachbearbeiterin

BARBARA.TREFIL@BKA.GV.AT
+43 1 53 115-202836
Ballhausplatz 2, 1010 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte
unter Anführung der Geschäftszahl an
verfassungsdienst@bka.gv.at zu richten.

Ihr Zeichen: FMA-LE0001.210/0011-
INT/2022

Entwurf einer Verordnung der Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA), mit der die Sicherungseinrichtungen-Meldeverordnung geändert wird; Begutachtung; Stellungnahme

Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst teilt mit, dass der Inhalt des gegenständlichen Verordnungsentwurfs aus der Sicht des ho. Wirkungsbereiches keinen Anlass zu Bemerkungen gibt. Die Übereinstimmung der im Entwurf vorliegenden Verordnung mit dem Recht der Europäischen Union sowie mit den in Anspruch genommenen gesetzlichen Grundlagen ist vornehmlich von der verordnungserlassenden Behörde zu beurteilen.

In legistischer Hinsicht wird jedoch angeregt, eine leichter verständliche Fassung des § 1a (insbesondere beim Ansatz B) eventuell auch durch eine andere Untergliederung als in der EBA-Leitlinie zu prüfen. Zumindest wären aber folgende grammatikalischen Punkte zu berücksichtigen: Das Verb „werden“ in Abs. 2 Z 2 lit. a bis c wäre auf „wird“ umzustellen, da es sich jeweils auf in der Einzahl verwendete Hauptwörter (Kreditrate, Gesamtzahl und Gesamtsumme) bezieht. In Abs. 2 Z 2 lit. b müsste es „Gesamtzahl der ... Rückflüsse“ heißen. Auch der Übergang von lit. d auf lit. e („... ist das Ergebnis negativ, wird es Null, und dann e) die sonstigen verfügbaren Finanzmittel der Sicherungseinrichtung festgelegt werden ...“) scheint grammatikalisch nicht ganz korrekt und sollte auch sprachlich vereinfacht werden.

Auch die – schon in der deutschen Übersetzung der EBA-Leitlinien enthaltene – uneinheitliche Begrifflichkeit „Gesamtsumme der Rückzahlungen“ und „Gesamtzahl der Rückzahlungen“ in Z 2 lit. c und d sollte behoben werden, da offenbar dasselbe gemeint ist, wie der Verweis in lit. d auf lit. c nahelegt. Es wird angeregt zu prüfen, ob nicht etwa

mit „Gesamtbetrag der ...“ das Gemeinte auch für in der Materie nicht so kundige Leser vielleicht noch präziser ausgedrückt werden kann, es geht offenbar um eine Summe von Geldbeträgen und nicht etwa um eine Anzahl an Überweisungen.

Im Übrigen entspräche die in den EBA-Leitlinien verwendete imperative Formulierung wie „Nach Ansatz A muss ein Einlagensicherungssystem ...“ durchaus auch dem von den Legistischen Richtlinien (LRL 27) präferierten Ausdruck, wonach Gebote und Verbote in befehlender Form zu fassen sind.

Folgende Formulierung darf zur Erwägung gestellt werden.

(2) Ansätze zur Qualifizierung der verfügbaren Finanzmittel nach der Behandlung von Rückflüssen sind für die Zwecke dieser Verordnung:

1. Ansatz A und
2. Ansatz B.

(3) Beim Ansatz A sind

1. eingehende Rückflüsse sonstigen verfügbaren Finanzmitteln zuzuweisen, wenn zu diesem Zeitpunkt die sonstigen verfügbaren Finanzmittel niedriger sind als die ausstehenden Verbindlichkeiten, bis die sonstigen verfügbaren Finanzmittel gleich den ausstehenden Verbindlichkeiten sind,
2. eingehende Rückflüsse qualifizierten verfügbaren Finanzmitteln zuzuweisen, wenn zu diesem Zeitpunkt die sonstigen verfügbaren Finanzmittel gleich oder größer sind als die ausstehenden Verbindlichkeiten sind, und
3. zu jedem anderen Zeitpunkt sonstige verfügbare Finanzmittel, die über die ausstehenden Verbindlichkeiten hinausgehen, den qualifizierten verfügbaren Finanzmitteln neu zuzuweisen.

(4) Beim Ansatz B sind

1. die bei der Inanspruchnahme der Sicherungseinrichtung verwendete Kreditrate, das ist das Verhältnis der Gesamtverbindlichkeit, die die Sicherungseinrichtung für die Inanspruchnahme der Sicherungseinrichtung eingegangen ist, geteilt durch den Gesamtbetrag der für die Inanspruchnahme der Sicherungseinrichtung eingesetzten Mittel,
2. der Gesamtbetrag der aus der betreffenden Insolvenz seit Beginn der Inanspruchnahme der Sicherungseinrichtung erhaltenen Rückflüsse und
3. der Gesamtbetrag der Rückzahlungen aufgrund der entsprechenden Verbindlichkeit seit Beginn der Inanspruchnahme des Einlagensicherungssystems

zu erfassen. Die „für die Inanspruchnahme spezifischen sonstigen verfügbaren Finanzmittel“ hinsichtlich dieser Inanspruchnahme der Sicherungseinrichtung sind zu bestimmen, indem der Gesamtbetrag der Rückflüsse gemäß Z 2 mit der aktuellsten Kreditrate gemäß Z 1 multipliziert wird und dann der Gesamtbetrag der Rückzahlungen gemäß Z 3 abgezogen wird. Ist die Differenz negativ, ist sie mit „Null“ anzunehmen. Anschließend sind die sonstigen verfügbaren Finanzmittel der Sicherungseinrichtung in einer Höhe festzustellen, die der Summe der „für die Inanspruchnahme spezifischen sonstigen verfügbaren Finanzmittel“ für jede Inanspruchnahme der Sicherungseinrichtung entspricht.

Wien, am 1. August 2022

Für die Bundesministerin für EU und Verfassung:

MMag. Josef Bauer

Elektronisch gefertigt

